

Wiener Stadt-Bibliothek

T

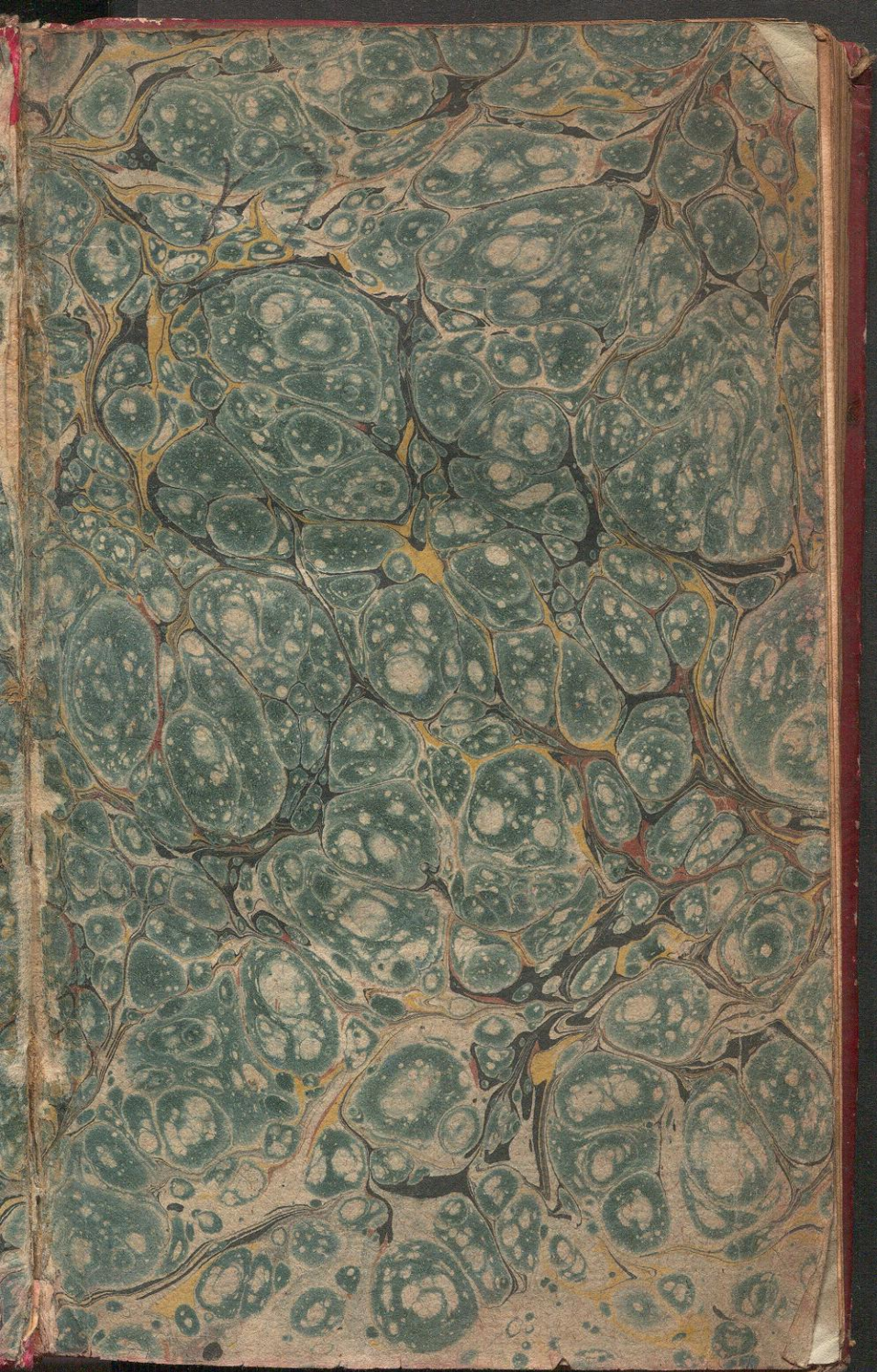
3231

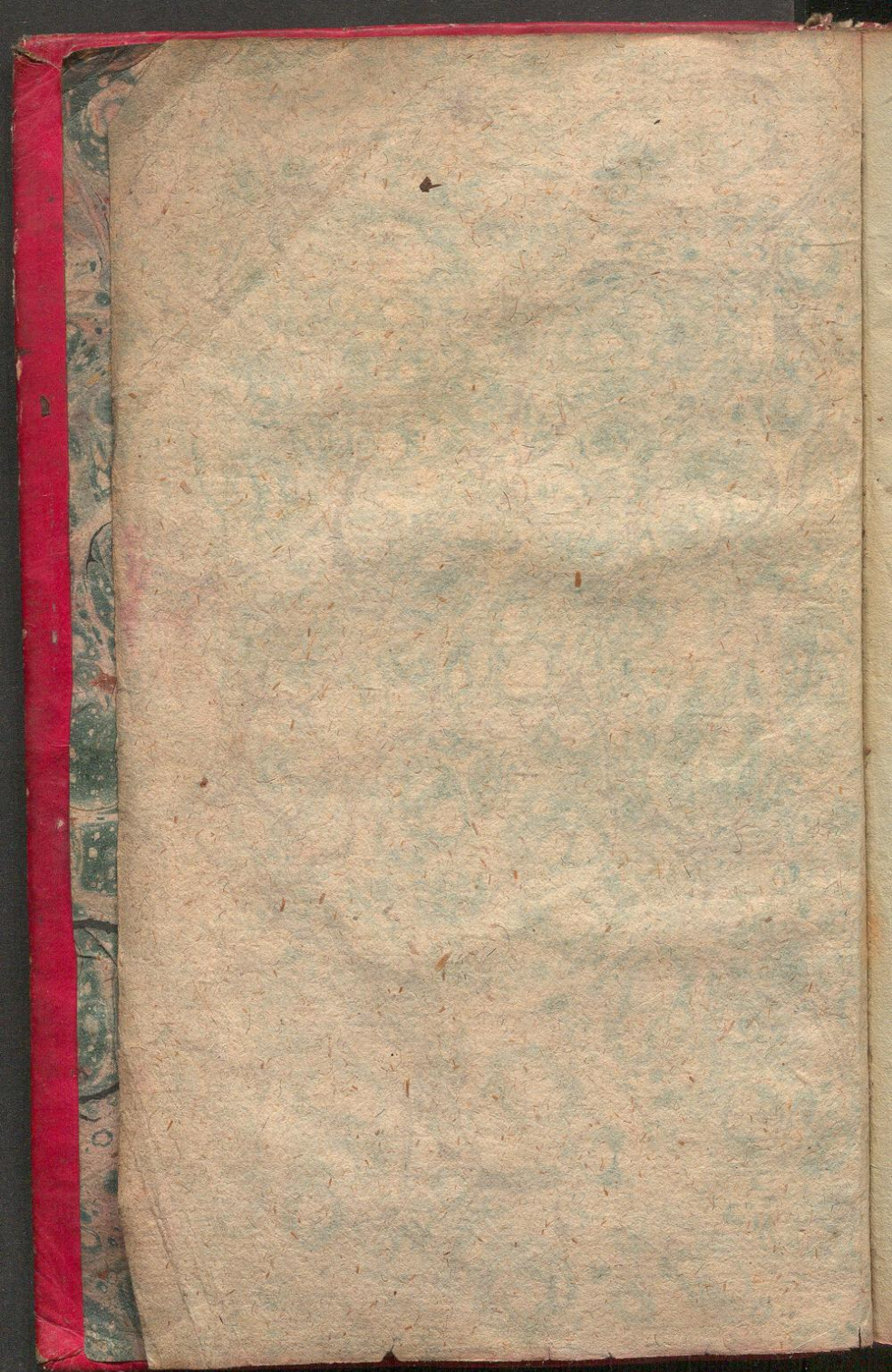
A

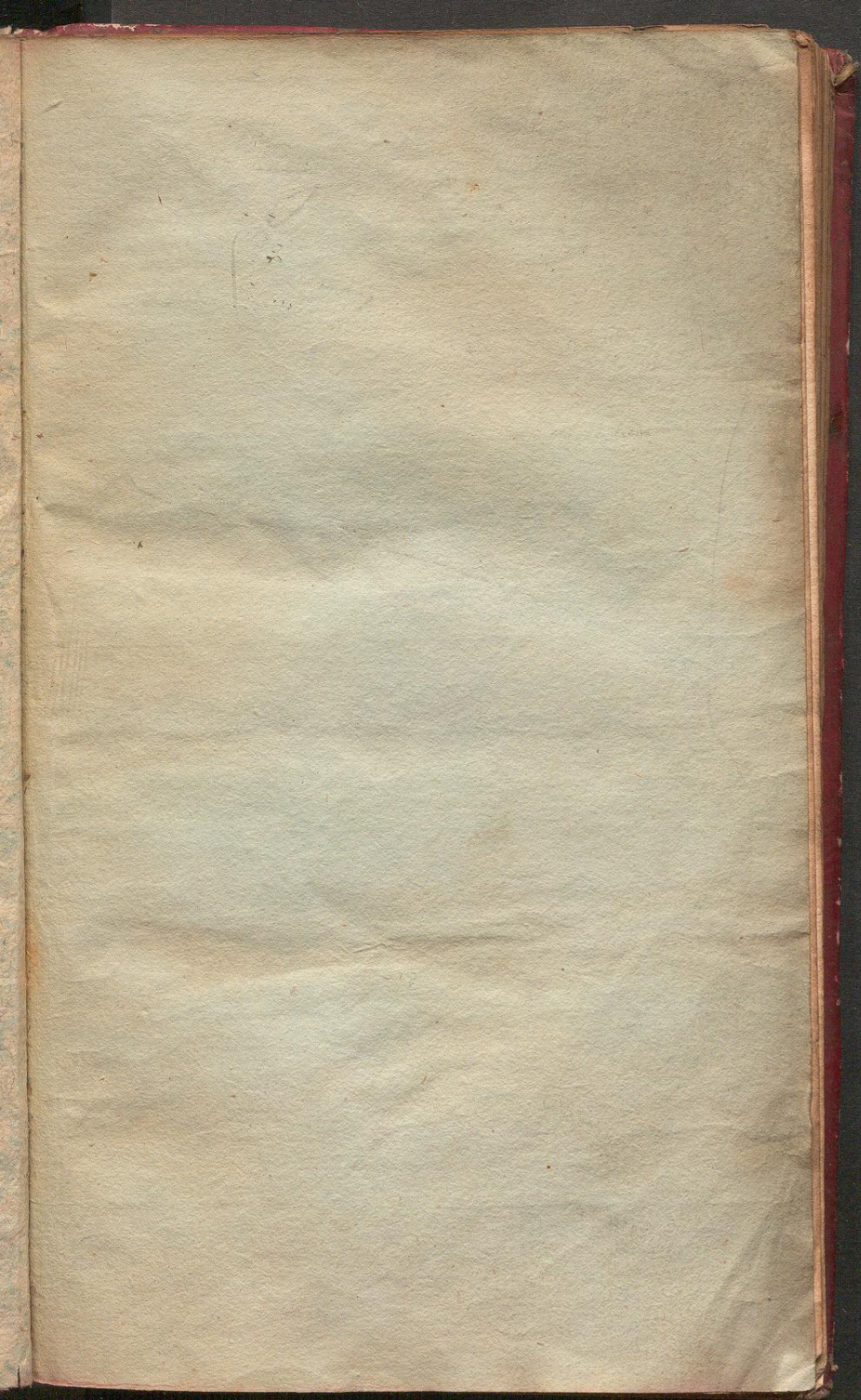
II. Expt.

Dienst- Instruktionen
für das
Magistratische
Markt- Aufsicht's-
Personale.









Or 3231

2. 8r.



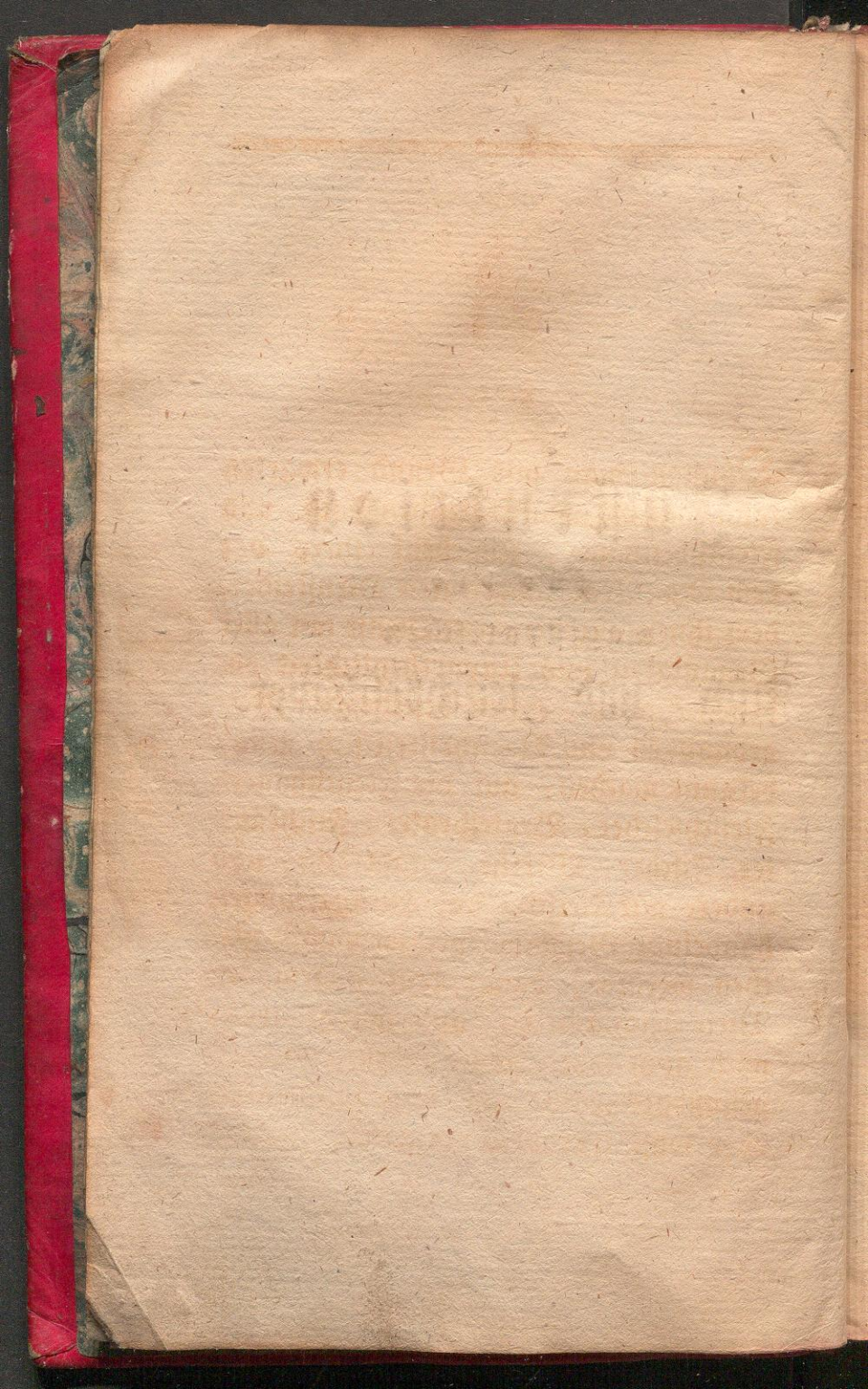
5N 186453

Instruktion

für die

magistratischen

Fisch- und Fleischbeschauer.



§. 1.

Obschon man mit Grund erwarten kann, daß die magistratischen Fisch- und Fleischbeschauer, eingedenk ihres vor dem Magistrate abgelegten Diensteydes, dem ihnen anvertrauten Dienst mit aller Genauigkeit und Unpartheylichkeit obliegen, die in Sachen bestehenden Verordnungen und Vorschriften sich genau bekannt machen, auf die Fleischhauer, Fleischselcher, Bratelbrater, Fischkäufer, Fischer, Wirthhe, Stadtköche, und andere mit Fleisch- und Fischgattungen handelnde Gewerbsleute sorgsamst wachen werden, damit kein ungesundes Vieh geschlachtet, und ausgehauen, noch auch todte, abgestandene, und ungenußbare Fische auf dem Fischmarkte oder sonst irgendwo verkauft, sondern

vertilget werden, auch von keinem Gewerbsmanne ein den allgemeinen Marktgrundsätzen zu wider laufender Vorkauf, und sonstiger Unfug unternommen, und die der Satzung unterworfenen Fleisch- und Fischgattungen, nach den jedesmahligen Satzungspreisen im ächten Gewichte, und überhaupt so hindangegeben werden, wie es vorgeschrieben ist; dann, daß sie sich auf jedesmahliges Verlangen der Partheyen, die ein Vieh schlachten wollen, zu der angesuchten Beschau des Viehes ungesäumt verfügen, und das hierüber auszustellende Beschauzettel nach den wahren Befund der Eigenschaften oder der entdeckten Gebrechen und Krankheiten des Viehes getreulich ausfertigen, und überhaupt ihre Amtspflichten auf das pünktlichste ohne alle Nebenabsicht vollziehen, und sich von dem Wege der Rechtschaffenheit nicht entfernen werden, so wird denselben doch insbesondere zur Richtschnur bey ihren Verrichtungen mitgegeben, und zwar haben auf den

Dch:

Schfengriß

§. 2.

Die von Zeit zu Zeit abwechslungsweise dahin bestimmten Fleischbeschauer an den Tagen, an welchen das Schlachtvieh eintrifft, zur gehörigen Zeit zu erscheinen, und während der derzeit eingeführten Theilung, oder so lange der Verkauf an die Landfleischhauer dauert, gegenwärtig zu bleiben. Ohne sich auf was immer für eine Art in den Handel selbst zu mengen, haben dieselben darauf zu wachen, daß der Markt in der gehörigen Ordnung und Ruhe geführet, unbedeutende Uneinigkeiten zwischen den Knechten, oder andere geringe Ereignisse auf der Stelle beygelegt werden; erheblichere Vorfälle aber jedesmahl an den Magistrat bey eigener Verantwortung angezeigt werden. Nebstbey haben dieselben

§. 3.

§ 3.

Auf die Marktpreise aufmerksam zu seyn, und die wochentlichen Ausweise genau mit Bestimmung der Anzahl, und der um jeden Preis verkauften Stücke zu verfassen, und zu überreichen. Insbesondere aber wird denselben

§. 4.

Zur strengen Pflicht gemacht, sich zu überzeugen: ob das vorhandene Schlachtvieh gesund, oder mit solchen Uebeln und Krankheiten behaftet sey, die den Genuß seines Fleisches offenbar schädlich, oder doch gefährlich machen.

Bei Entdeckung solcher Uebel, deren Erkenntniß bey jedem Fleischbeschauer als einem aus der Thierarzneykunde geprüften Subjekte vorausgesetzt wird, haben dieselben die Veranstaltung zu treffen, daß das kranke Stück von den übrigen auf der Stelle abgesondert werde, und sodann die Anzeige an den
Ma:

Magistrat zur weiteren Vorkehrung zu machen. Auf dem

Jungen Viehmarkte

Welcher nach den bestehenden hohen Verordnungen alle Donnerstage Früh anfängt, und Freytag zu Mittag aufzuhören hat, haben dieselben

§. 5.

Ununterbrochen gegenwärtig zu seyn, den Markt in Ordnung zu erhalten, und aufmerksam zu seyn, daß keine anderen als mit Regierungspässen versehenen N. De. Händler (wovon denselben von Halb zu Halbjahre das Verzeichniß mitgetheilt wird) auf den Markt mit jungen Vieh erscheinen, wovon jedoch die mit Richterzetteln versehenen eigenen Erzeuger, so wie auf den übrigen Märkten, ausgenommen, und ihnen in dem Verkaufe ihres eigenen Viehes kein Hinderniß zu machen ist. Um sich aber

aber zu überzeugen, ob die Händler ihr bey den Linien hereingebrachtes Vieh zu Markte gebracht, und nicht etwa ihrer Pflicht zu wider einiges ausser denselben verkauft haben, wird denselben

§. 6.

Mitgegeben, von den anwesenden Händlern jedesmahl die Pässe abzufordern, und das von ihnen zu Markte gebrachte Vieh abzuführen; indem bey dem Aufschlagsamte die Zahl der eingeführten Stücke in den Paß des Händlers jedesmahl angemerket wird. Bey einem entdeckten Schleichhandel sind sodann die übrigen Stücke in Beschlag zu nehmen, und die Anzeige an den Magistrat zu machen. Ubrigens haben dieselben

§. 7.

Die Preise mit besonderer Genauigkeit aufzunehmen, und die Ausweise über die Zahl des verkauften jungen Viehes,
und

und der verschiedenen Preise von jedem Stücke mit Angabe seines Gewichtes längstens bis Samstag Mittag an die magistratische Marktkommission abzugeben.

In Hinsicht auf das Vieh selbst, wird den zur Aufsicht bestimmten Fleischbeschauern eingebunden, genau zu untersuchen, ob

§. 8.

Die zum Verkauf gebrachten Kälber frisch, gesund, und nicht unzeitig, von den Weidnern (sie mögen Kälber oder Kneippen seyn) die Gefröse getrennt,

§. 9.

Die Lämmer und Schafe aber nicht mit Blattern, Kauden, Egeln, oder Säule behaftet sind.

Das entdeckte ungesunde und zum Genuße untaugliche Vieh ist, wenn es
le

lebend ist, alsogleich vor die Linien zurückzuweisen, bey dem todten aber die Veranstellung zu treffen, daß es in kleine Theile zerstücket, und in die Donau oder Nasgrube geworfen, und vertilgt werde, die Anzeige aber hievon ist als so gleich an den Magistrat zu machen. Da

§. 10.

Der Auftrieb der Kneippen für jetzt noch gestattet ist, so haben die Fleischbeschauer lediglich zu beobachten, wie viel Kneippen, von Zeit zu Zeit, und insbesondere wie viel ältere, d. i. über ein Jahr alte Kneippen verkauft werden; so wie dieselben sich in die Kenntniß zu setzen haben, aus welchen Gründen der Auftrieb der Kneippen sich vermehre, und ob nur schadhafte, zum weiteren Aufziehen unfähige Stücke hieher gebracht werden. Ihre hierüber gemachten Beobachtungen haben sie jedesmahl der magistratischen Marktkommission mitzutheilen.

Da zur Beschau des Borstenwieses
auf

auf dem jungen Viehmarkte eigene Schweinbeschauer von Seite der k. k. Bankal-Gefällen-Administration bestehen, so haben die magistratischen Fleischbeschauer

§. II.

Nur die Beschau der Weidner Schweine auf dem hohen Markte, und in den Privathäusern auf sich. Diese Schweine haben dieselben, jedoch nicht auf der Zunge, sondern hauptsächlich im Lungenprat, den Schlegeln und Kamp zu untersuchen, und sorgfältig nach zu forschen, ob bey diesen geschlachteten Schweinen sich keine Spur von Finnen Borstenfäul, Räude, Bräune, Vereiterung, Halsgeschwulst, oder andere böseartige Krankheit finde. Jedes mit solchen Krankheiten behaftete Stück ist dann auf die oben §. 9. vorgeschriebene Art zu behandeln.

Da übrigens außer dem dermahl zu St. Marx befindlichen jungen Viehmarkt

markte, zur Sommerszeit, auch auf dem Wasser vieles Vieh ankommt, und gleich allda verkauft wird, so hat wenigstens einer der Fleischbeschauer immer am Schanzel zugegen zu seyn, und in Absicht auf das dort ankommende Stechvieh ganz nach den für den jungen Viehmarkt bestehenden Vorschriften zu Werke zu gehen.

Was die Berrichtungen der magistratischen Fleischbeschauer in Hinsicht auf die Fleischverkaufenden

Gewerbsleute

betrifft: so haben dieselben

§. 12.

Täglich, sowohl in der Stadt, als den Vorstädten sich früh zu den gewöhnlichen Ankaufsstunden unvermuthet in die Gegenden der Fleischbänke zu verfügen, in einiger Entfernung derselben, und auf eine Art; daß ihre Gegenwart
von

von den Fleischhauern nicht bemerkt werden kann, die mit Fleisch aus den Bänken kommenden Partheyen auf eine bescheidene Art anzuhalten, die von selbst erkauften Fleischgattungen zu besichtigen das Fleisch nachzuwägen, und zu untersuchen, ob

- a) das Fleisch frisch, gesund, und genußbar sey,
- b) ob die Partheyen nicht im Gewichte verkürzt, oder
- c) mit unverhältnißmäßiger Zuwage überlegt, oder durch Zuwägung ungenußbarer, unbrauchbarer Fleischtheile, als z. B. abgehäuteten Ochsenfüße, Flecken, aufgefangenen Blute, Einraum 2c., oder durch Zuwägung fremder Fleischgattungen beeinträchtigt worden sind, woben sie hauptsächlich die hohe Circularverordnung vom 4ten April d. J. sich gegenwärtig zu halten haben.

d)

d) ob die unter der Satzung stehenden Fleischgattungen, auch um die vorgeschriebenen Preise abgereicht worden sind.

Bei einem oder dem anderen entdeckten Gebrechen haben dieselben auf der Stelle die Anstalt zu treffen, daß die verkürzte Parthey zu der Polizeybezirksdirektion geführt, und dort die vorgeschriebene Amtshandlung eingeleitet werde. Außer dieser Aufsicht auf die gehörige Vernehmung des Publikums haben dieselben

§. 13.

Von Zeit zu Zeit in den Fleischbänken selbst nachzusehen, ob die Fleischhauer mit Fleische hinlänglich versehen, und Jedermann unbedingt mit den vorhandenen Fleischgattungen, und in so lange eine Waare in der Bank da ist, auf Verlangen nach der Taxe, ohne Rücksicht, ob der Käufer eine gewöhnliche Kundschaft des Fleischhauers ist,

oder

oder nicht, bedienet, und ihm nichts anderes, als was er verlangte, aufgedrungen werde. Bey einem wahrgenommenen Unfuge der Art haben sie sogleich die Anzeige davon an den Magistrat zu erstatten. Nebstbey haben die Fleischbeschauer

§. 14.

Auf die Verkaufswagen und Gewichte ihr Augenmerk zu richten, und zu untersuchen, ob dieselben in ihrer Aechtheit erhalten, und vorschristmässig von Jahr zu Jahr rezzimentiret, auch übrigens nicht zu hoch gegangen, und an einen solchen Orte angebracht sind, daß nicht Jedermann das Abwägen beobachten, und bemerken kann, ob nicht einige Fleischtheile in der Wagschale zurückgelassen werden. Bey dieser Gelegenheit haben dieselben auch

§. 15.

Auf die gehörige Reinlichkeit in den Bänken festzuhalten, damit alles Holzwerk

werk daselbst gehörig abgewaschen, und alles weggeschaffet werde, was eine üble Ausdünstung, und Gährung verursachen, und die Fäulniß des vorrätthigen Fleisches befördern könnte.

Diese Vorschriften haben ihre volle Anwendung in Hinsicht der Flecksieder, Fleischselcher, und Bratbräter, bey welcher ersteren auch vorzüglich darauf zu sehen ist, daß Jedermann um die vorgeschriebene Sazung, und eben so im Gewicht bedienet, nebst diesem aber von den Fleischselchern kein frischschweinerneß Fleisch verkauft werde, so wie den Fleischhauern der Verkauf des geräucherten Fleisches verboten, und nur der Verkauf des geräucherten Speckes gestattet ist. Hiebey wird denselben noch insbesondere zur Pflicht gemacht, sorgsam zu wachen, daß keine schon längere Zeit erzeugten, und hauptsächlich keine sauer gewordene Blutwürste zum Verkaufe gelassen werden; so wie denselben auch obliegt, auf dem

Wild-

Verkaufsläden der hiesigen Seifensieder (Dehlerer) Untersuchungen vorzunehmen, und sich zu überzeugen, ob

- a) der erforderliche Vorrath von Seife und Kerzen ununterbrochen vorhanden, jedermann ohne Unterschied das mit um den sayungsmäßigen Preis bezu dienen, und nichts unter irgend einem Vorwande verborgen gehalten werde.
- b) Ob die vorgefundenen Kerzen das gehörige Gewicht, und
- c) die vorgeschriebene Qualität haben, d. h. aus ächten Unschlitt erzeugt, und nicht mit Schweinschmalz und andern Zusätzen vermischt, die Dochte nicht aus zu groben Garn bestehen, und zu schwer sind, indem für ein Pfund Kerzen der Docht nicht mehr als höchstens 1 1/2 Loth wägen soll.
- d) Ob die Seife nicht verbrannt, und aus ächtem Sude erzeugt sey.

e)

- e) Haben sich dieselben von der Richtigkeit der Verkaufswagen, der Vollständigkeit der Gewichte und derselben vorgeschriebenen Rezimentirung zu überzeugen.
- f) Endlich haben dieselben genau nachzuspühren, ob nicht etwa von den Seisfensiedern eigene Schmelzen vorgenommen werden.

Jedes hierin vorkommende Gebrechen, ist sodann ebenfalls dem Magistrats te anzuzeigen.

F i s c h m a r k t.

§. 17.

Den zur Aufsicht auf den Fischmarkt bestimmten magistratischen Fisch- und Fleischbeschauern wird aufgetragen, an den gewöhnlichen Fischmarkttagen sich mit Tagesanbruch daselbst einzufinden, und sich, so lange der Markt dauert,

b 2 nicht

nicht zu entfernen. Die von fremden Händlern zu Märkte gebrachten todten Fische, als: Hausen, Dief, Schaiden, 2c. sind alsogleich zu beschauen, ob die Flösse roth, das Blut frisch, und nicht stinkend, dann das Fleisch fest und körnig ist.

Da übrigens der Hausen, wenn gleich die Flösse und das Blut nicht frisch, aber das Fleisch noch körnig ist, zum Genuffe noch tauglich ist, so haben die Fischbeschauer die Veranstaltung zu treffen, daß Flösse und Blut ausgeschnitten, das Fleisch gehörig eingesalzen, und wenigstens 8 Tage lang liegen gelassen werde. Außerdem aber sind die zum Verkaufe nicht geeigneten todten Fischgattungen in kleine Theile zerstückten zu lassen, und zu vertilgen. So wie

§. 18.

Der Verkauf der übrigen Kleinern, zur Fäulung mehr geneigten, todten
Fis

Fische, als: Weiß- und Bratfische, Eyteln, Nerfling, Praxen, Rothaugen, Lauben, 2c. nicht zu gestatten ist. Nur auf den Fall, wenn glaubwürdig dargethan werden kann, daß noch vor einigen Stunden der ganze Fischvorrath lebendig war, und nur durch irgend einen Zufall auf dem Wege abgestanden, oder zur Winterszeit bey einer jäh eingefallenen strengen Kälte gefroren sey, wäre der Verkauf, nach vorläufiger Beschau, zu zulassen, wobey jedoch zu beobachten ist, ob nicht etwa das Absterben der auf Wägen hiehergebrachten Fische durch Ueberladung und folglich aus Gewinnsucht verursacht worden, in welchem Falle der Fischer dem Magistrate anzuzeigen ist; um ihn zur Verantwortung ziehen zu können. Todte Schildkröten und Krebsen, dürfen niemahls auf den Markt geduldet, sondern müssen also gleich hinweggeschafft und vertilgt werden. Ferners haben dieselben

§. 19.

Zur Zeit des Laichens aufmerksam zu seyn, daß keine Fischbrut feilgebothen werde, und haben die Fischbeschauer das für zu wachen, daß im Falle doch eine Fischbrut zu Markte kommen sollte, diese abgenommen, und in die Donau gebracht werde. Vorzüglich wird denselben

§. 20.

Eingebunden, sich in die Kenntniß zu setzen, ob nicht von Zeit zu Zeit unter den Fischen Krankheiten herrschen, wovon ungesäumt die Anzeige zu machen ist, damit der Fischverkauf ganz eingestellt werde.

Nebst der Aufsicht auf die Genusbarkeit der verschiedenen Fischgattungen liegt den Fischbeschauern auch noch die Aufsicht auf die gehörige Vernehmung des Publikums und Verhütung aller Verzürzung ob, in dieser Hinsicht wird

§. 21.

§. 21.

Denselben mitgegeben, darauf zu sehen, daß, so lange bey einem Fischer noch Fische vorhanden sind, Jedermann ohne Unterschied davon erhalte, und auf den Fall als hierin eine Weigerung von Seite eines Fischers entdeckt würde, sogleich ihrer vorgesetzten Behörde die Anzeige gemacht werde.

§. 22.

Haben dieselben nachzuspühren, ob die unter der Satzung stehenden Fische auch Jedermann um den Satzungspreis abgereicht werden, so wie dieselben auch

§. 23.

Gleich auf dem Markte den kaufenden Partheyen die erkauften Fische nachzuwägen, und sich von der Richtigkeit des Gewichtes zu überzeugen haben.

Um aber den Verkürzungen im Gewichte eintgermassen vorzubeugen,
wird

wird den Fischbeschauern zur Pflicht gemacht, bey den Verkaufsständen immer nachzusehen ob die Wagen, welche durch das mehr oder weniger in den angehängten Nirsch (Netz) eingesogene Wasser das Gleichgewicht verlieren müssen, von Zeit zu Zeit durch andere Gewichte ausgeglichen werden.

Nebst dieser Aufsicht auf dem Fischmarkt, haben die Fisch- und Fleischbeschauer auch bey den, an den Stadtthoren und in den Vorstädten, mit Fischen handelnden Weibern nachzusehen, und auch dort alle für den Fischverkauf erhaltenen Vorschriften genau zu beobachten, sodann aber auch bey den

Haringern

§. 24.

Oft unvermuthet nachzusehen, und außer der Ueberzeugung von der richtigen

gen Beobachtung des Gewichtes und der
Sazung auch noch die Vorräthe von
Stockfischen und Häringen zu untersu-
chen, ob jener gehörig gebeizet, und die
Lauge oder Asche nicht mit zu vielem
Kalk versetzt, diese aber noch frisch, und
nicht vielleicht schon über ein Jahr lang
aufbehalten, und nur durch Kunstgriffe
dem Aeußerlichen nach verkaufbar zuge-
richtet sind.

Da endlich zur stäten Wirksamkeit
der öffentlichen Aufsicht für die Fisch-
und Fleischbeschauer ein eigener

A m t s o r t

bestehet; so hat

§. 25.

Benigstens einer, der Fisch- und
Fleischbeschauer abwechslungsweise, täg-
lich von frühesten Morgen bis Mittag,
dann

dann Nachmittag von 3 Uhr bis Abends gegenwärtig zu seyn, damit wenn Jemand über unrechtes Gewicht, oder eine andere Beeinträchtigung sich beschweret, die Waare auf der Stelle daselbst nachgewogen, und der beschädigten Parthey die erforderliche Assistenz geleistet werde. Wobey wohl zu bemerken ist, daß die im Amtsorte befindliche Wage nicht blos zur Nachwägung von Fleisch und Fischen, sondern von allen auf das Gewicht erkaufte Artikeln bestimmt sey. Vorzüglich aber ist die Gegenwart der Fisch- und Fleischbeschauer nothwendig, um bey einer vorkommenden Viehbeschau gleich bey der Hand zu seyn.

Viehbeschau.

§. 26.

Wird daher von einer Parthey die Beschau verlangt; so hat der gegenwärtige

tige Fleischbeschauer dieselbe auf der Stelle mit aller Gewissenhaftigkeit vornehmen, und bey eigener Verantwortung dafür zu haften, daß kein ungesundes, dem menschlichen Genuße schädliches Vieh, als genußbar passiret werde. Insbesondere haben dieselben bey Ochsen, Stieren und Kühen aufmerksam zu seyn, ob selbe nicht mit Maulweh, Klauenseuche, Magenseuche, Ruhr, Leberdürre, Milzsucht, Milzbrand, Trommelseuche, Lungenseuche, und der sogenannten venerischen Krankheit behaftet seyn, in welchen Fällen die Anzeige an den Magistrat zu machen ist. Nach den Befund haben dieselben

§. 27.

Den Beschauzettel auszustellen, für keine der Beschauen aber unter was immer für einem Vorwande mehr, als die bestimmte Taxe von 7 Fr. abzufordern. Alle vorgenommene Beschauen sind,

§. 28.

§. 28.

In ein eigenes hiezu bestimmtes im Amtsorte befindliches Protokoll einzutragen, in welchem nebst den Namen des Fleischbeschauers, der Tag, der Ort und der Name der Parthey, und der Befund des beschauten Stückes genau vorkommen muß, welches Protokoll sodann auch als Kontrolle der in das Oberkammeramt abzuführenden, Beschaugelder dienet.

Schließlich wird den magistratischen Fisch- und Fleischbeschauern bey Verri-
chtung ihrer Amtspflichten, die jedem
Beamten geziemende Gelassenheit, An-
stand, und Bescheidenheit gegen Jedern
mann strenge eingebunden, und die Ab-
weichung von diesen Vorschriften ohne
eine besondere schriftliche Anordnung bey
scharfer Ahndung verbothen, so wie den-
selben bey alsogleicher Entfernung vom
Dienste untersagt ist, sich weder durch
Verwandschaft, oder andere Verhält-
nisse

nisse in der pünktlichen Ausführung der ihnen obliegenden Pflichten beirren, oder sich in eine Gemeinschaft mit den Händlern, Fleischhauern, Fleischselcher, Seifensiedern, Fischhändlern, Fischkäufern und Donaufischern zc. einzulassen, oder gar unter was immer für einem Vorwande und Namen Geschenke und Gunstbezeugungen von selbst anzunehmen. Vielmehr wird denselben bey eigener Verantwortung aufgetragen, alle von wem immer herrührende Gebrechen, wodurch die öffentliche Aufsicht erschwert, getäuscht, oder gar vereitelt wird, ungesäumt, und unmittelbar dem Magistrat anzuzeigen.

Joseph Georg Hörl,

k. k. Hofrath und Bürgermeister.

Johann Baptist Franz,
Magistratsrath und Referent.

Dies

30 Instruktion für die magistr. Fisch- und Fleischbeschauer.

Dieser Instruktion wird von Seite der
k. k. u. ö. Landesregierung die Bestätti-
gung ertheilt.

Wien den 6ten August 1804.

(L. S.)

Andreas Pichler,
Regierungs- Rath.

